

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Oberschule Heinrich Zille, Radeburg e.V.“

Sitz des Vereins ist Radeburg

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung für die Förderung der Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er ist selbstständig tätig und dient der Förderung von Bildung und Erziehung an der Oberschule „Heinrich Zille“ in Radeburg durch.

- Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
- Traditionspflege
- Die Vornahme weiterer Maßnahmen, die der Erleichterung der Unterrichtsarbeit dienen.
- Förderung von Projekten und Vorhaben der Schule.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Körperschaften werden, insofern sie den Verein in seinem Bestreben und die Interessen der Schule unterstützen wollen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist des Weiteren eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder
- b) durch den Austritt des Mitgliedes, der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erklärt werden oder
- c) durch Auflösung des Vereins oder
- d) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft schließt Rechtsansprüche aus.

Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied EURO 12,-- (pro Monat EURO 1,--)
Schüler der Oberschule „Heinrich Zille“ zahlen 50% des Jahresbeitrages.

Die Höhe des obengenannten Betrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Die Beitragszahlung ist von den Mitgliedern im Januar des laufenden Kalenderjahres in einer Summe auf das Bankkonto des Vereins zu entrichten.

Soweit Ehepaare oder beide Erziehungsberechtigte eines Schülers oder einer Schülerin Mitglied des Vereins sind, braucht der Beitrag nur für eine Person entrichtet werden.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder stunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind aufgefordert und berechtigt Vorschläge für die Arbeit der Schule zu unterbreiten. Sie können die Räume der Schule unentgeltlich nutzen. Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten gemäß den Aufgaben der Satzung zu wirken.

§ 6 Vereinsmittel

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen, Spenden, Stiftungen
- Finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (entsprechend § 21 Abs. 3 des Gesetzes über Vereinigungen vom 21.02.1990 GBL Teil 1 Nr.10 vom 28.02.1990)
- Erträge des Vereinsvermögens

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Spenden, Zuwendungen, Stiftungen und Beiträge sind Eigentum des Vereins.

Von Mitgliedern als persönlichem Eigentum zur Verfügung gestellte Sachwerte bleiben alleiniges Eigentum des Mitglieds. Für diese Sachwerte wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen Verein und Mitglied geschlossen.

Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer Höhe von EURO 1.000,-- im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand muss den Mitgliedern auf der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres einen Rechenschaftsbericht vorlegen. Ebenso müssen die Kassenprüfer die Aufzeichnungen des Kassenwesens kontrollieren und die Mitgliederversammlung uneingeschränkt darüber informieren.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind;

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Fällen:

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder unter Angaben der Tagesordnung ein. Die Einladung an deren letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift oder Emailadresse muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt sein.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann deren Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Beschlüsse des Vereins werden, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

b) Vorstand

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, sowie dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Verträge und die Vertretung vor Gericht erfolgt auf der Grundlage von Entscheidungen des Vorstandes und können durch den Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter erfolgen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis.

Er beschließt über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Rahmen des §5 dieser Satzung.

Auf den Mitgliederversammlungen hat er einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten vorzulegen.

Über jede Vorstandssitzung sowie über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die ausgefertigten und unterzeichneten Versammlungsprotokolle sind jederzeit für die Mitglieder einsehbar.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von Rechnungsprüfern zu prüfen, die alljährlich in der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen. Zur Prüfung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch drei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Stadt Radeburg zu.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Erziehung und Bildung Kinder und Jugendlicher der Oberschule „Heinrich Zille“ der Stadt Radeburg zu verwenden.

Sofern Vermögenswerte bei der Auflösung nicht mehr vorhanden sind, haften die Mitglieder nicht für nachgewiesene Verbindlichkeiten. In diesem Fall ist durch den Vorstand die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Abwendung der Verbindlichkeiten zu veranlassen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder sollten sie sich als lückenhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entspricht.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

Bei Funktionen wurde lediglich zur Vereinfachung die männliche Form gewählt, die weibliche Form ist stets gleichberechtigt mit angesprochen.